

Bauleitplanung der Stadt Schortens

Abwägung Außenbereichssatzung Nr. 1 „Bereich Wohnsiedlung „Stummeldorf“ - Öffentliche Auslegung

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
1	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake vom 20.05.2008 „In dem Planausschnitt sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost in der Örtlichkeit angeben lassen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken“.		zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Im Dreieck 12 26127 Oldenburg vom 26.05.2008 Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich ca. 400 m nördlich bzw. südlich von dem geplanten Außenbereichssatzungsgebiet.		zu 2: Die Angaben werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bauleitplanung der Stadt Schortens

Abwägung Außenbereichssatzung Nr. 1 „Bereich Wohnsiedlung „Stummeldorf“ - Öffentliche Auslegung

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Unter der Voraussetzung, dass sich der Außenbereichscharakter durch die o. g. Planung auch nach Umsetzung der Bauvorhaben nicht verändert und sich somit nicht andere Schutzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen ableiten, bestehen grundsätzlich aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.“		Auf die Begründung zur Außenbereichssatzung Ziffer 3.1.1 wird verwiesen. Der Text wird entsprechend ergänzt.
3	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 26119 Oldenburg vom 11.06.2008 „Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.		zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bauleitplanung der Stadt Schortens

Abwägung Außenbereichssatzung Nr. 1 „Bereich Wohnsiedlung „Stummeldorf“ - Öffentliche Auslegung

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
4	Landkreis Friesland Postfach 12 44 26441 Jever vom 12.06.2008		
4.1	Landkreis Friesland FB Umwelt als untere Naturschutzbehörde „Die Stadt Schortens beabsichtigt für den Bereich der Wohnsiedlung Stummeldorf eine Außenbereichssatzung zu entwickeln. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet FRI 108 - Pöttkenmeer -. Der Bereich Stummeldorf hat für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sehr große Bedeutung. Daneben stellen die Flächen zwischen Grafschaft und Sillenstede einen landschaftsschutzwürdigen Bereich dar. Durch die geplante Außenbereichssatzung wäre aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen die Errichtung von ca. 6 neuen Wohnhäusern möglich. Die Errichtung der neuen Wohnhäuser stellt eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen dar. Diese Veränderung ergibt sich aus der Versiegelung von ca. 1.500 m ² (pro Wohnhaus ca. 250 m ²), zurzeit als Grünland oder Gartenfläche genutztem, Oberboden und der Verdichtung der Wohnbebauung. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Schutzgüter: Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften) und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt. Die Tatbestandsmerkmale eines Eingriffs gemäß § 7 Nds.		

Bauleitplanung der Stadt Schortens

Abwägung Außenbereichssatzung Nr. 1 „Bereich Wohnsiedlung „Stummeldorf“ - Öffentliche Auslegung

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Naturschutzgesetz sind damit erfüllt. Der Eingriff lässt sich jedoch durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung ausgleichen. Um die Ausgleichsmaßnahme sicherzustellen, hat die Stadt Schortens diese verbindlich in der Außenbereichssatzung festzulegen und in Eigenverantwortung durchzuführen. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer führt erfahrungsgemäß zu einem unbefriedigenden Ergebnis, welches dann von der unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt werden würde.“		<u>zu 4.1:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine landschaftsgerechte Einbindung wird in den Satzungstext übernommen, so dass im Rahmen der Baugenehmigung daraus eine Auflage erteilt werden kann.
4.2	Landkreis Friesland FB Umwelt als untere Wasserbehörde „Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wenn möglich, ist der noch vorhandene Bestand an Kleinkläranlagen zu minimieren und der Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu realisieren.“		<u>zu 4.2:</u> Der Siedlungssplitter Stummeldorf ist durch Druckleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen.
4.3	Landkreis Friesland FB Umwelt als untere Abfallbehörde „Bitte unter Punkt 5.0 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zur Außenbereichssatzung aufnehmen: Unterpunkt Abfallbeseitigung Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes		<u>zu 4.3:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Abfallentsorgung wird auf Ziffer 5.0 der Begründung verwiesen. Entsprechend den bisher durchgeführten Planungen werden die Belange der Abfallbeseitigung berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	(KrW/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Private Zuwegungen werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht angefahren. Die Anlieger müssen die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen. <u>Hinweis:</u> Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gem. Richtlinien der EAE85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrund-stücke berücksichtigt werden. Der vom Landkreis Friesland beauftragte Entsorger nutzt 3-achsige Fahrzeuge. Die Lademöglichkeit für das Seitenladerfahrzeug sollte gegeben sein. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine privatrechtliche Erschließungsanlage handelt, sind straßenrechtliche Vorschriften nicht anwendbar.

Bauleitplanung der Stadt Schortens**Abwägung Außenbereichssatzung Nr. 1 „Bereich Wohnsiedlung „Stummeldorf“ - Öffentliche Auslegung**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
5.	Keine Anregungen		
5.1	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG, Jahnstraße 5, 26789 Leer		
5.2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg		
5.3	Wasser- und Bodenverbände, Postfach 12 47, 26436 Jever		
5.4	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg		
5.5	Landkreis Friesland		
5.5.1	Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde		
5.5.2	Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz		
5.5.3	Fachdienst Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde		
5.5.4	Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde		
5.5.5	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht		
5.5.6	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des Bebauungsplanes		
5.5.7	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz		
5.5.8	Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht		
5.5.9	Fachbereich Beratung und Betreuung als Jugendamt		